

Geschäftsordnung für den Petitionsausschuss der Stadt Chemnitz

Aufgrund des § 12 Abs. 2 i. V. m. § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. SächsGVBl. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158), und § 20 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz vom 10.06.2009 hat sich der Petitionsausschuss der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 1. September 2009 die folgende Geschäftsordnung gegeben, welche durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 2. September 2009 mit Beschluss Nr. B-247/2009 bestätigt wurde:

§ 1

Geltungsbereich, Aufgabe des Petitionsausschusses

- (1) ¹Diese Geschäftsordnung gilt für die Behandlung von Petitionen im Petitionsausschuss der Stadt Chemnitz. ²Für die Einberufung und das Verfahren innerhalb einer Sitzung gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse entsprechend, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes regelt.
- (2) ¹Dem Petitionsausschuss wird die Vorberatung von Petitionen i. S. d. § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO übertragen, die in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates fallen. ²Der Petitionsausschuss berät die Petitionen vor und legt diese mit einer entsprechenden Empfehlung dem Stadtrat bzw. beschließenden Ausschuss vor. ³Die Zuständigkeit für die abschließende Beschlussfassung durch einen beschließenden Ausschuss ergibt sich aus § 9 ff. der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz.

§ 2

Petitionen, Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen

- (1) ¹Petitionen sind Anliegen, die Vorschläge, Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse zum Inhalt haben. ²Vorschläge sind an die Stadt Chemnitz gerichtete Empfehlungen, künftig etwas zu tun oder zu unterlassen. ³Bitten sind Vorschläge, die in persönlich verbindlicher Weise auf ein Handeln oder Unterlassen von Ämtern oder städtischen Einrichtungen zielen. ⁴Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein vergangenes Verhalten von Ämtern oder städtischen Einrichtungen richten und, sofern möglich, seine Korrektur verlangen.
- (2) ¹Mehrfachpetitionen sind Petitionen, die individuell abgefasst wurden, aber das gleiche Anliegen zum Inhalt haben. ²Sammelpetitionen sind Petitionen, bei denen mehrere Personen als gemeinsame Absender eine Petition vorlegen. ³Bei Sammelpetitionen ist von den Einreichern eine Kontaktperson zu benennen.
- (3) ¹Keine Petitionen sind Anliegen, die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen. ²Dies können insbesondere sein:
 - bloße Meinungsäußerungen, Belehrungen,
 - Ersuchen um Auskunft oder Akteneinsicht, Rechtsauskünfte,
 - Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden,
 - Förmliche Rechtsbehelfe (Widersprüche, Einsprüche),
 - Anfragen der Stadträte im Rahmen der Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 3 Verfahren

- (1) ¹Jedermann kann sich mit einer Petition einzeln oder in Gemeinschaft an die Stadt Chemnitz wenden. ²Der Petent* erhält innerhalb von 2 Wochen eine Eingangsbestätigung. ³Petitionen, die in die Zuständigkeit eines Ortschaftsrates, des Landes oder des Bundes fallen, werden entsprechend weitergeleitet und der Petent darüber informiert. ⁴Petitionen, die in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen, werden innerhalb der Verwaltung bearbeitet.
- (2) ¹Dem Petenten wird innerhalb angemessener Frist, spätestens aber sechs Wochen nach Eingang der Petition, ein schriftlich begründeter Bescheid erteilt. ²Ist dies nicht möglich, so ist dem Petenten innerhalb der vorgenannten Frist zumindest ein Zwischenbescheid zu erteilen. ³Ein Zwischenbescheid ist ebenfalls für Petitionen zu erteilen, die am Ende der Wahlperiode noch nicht abschließend entschieden werden konnten. ⁴Sie werden in der nächsten Wahlperiode weiterbehandelt.
- (3) ¹Zu jeder Petition, die in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses fällt, gibt die Verwaltung eine Stellungnahme an den Petitionsausschuss ab; dies gilt nicht bei wiederholten oder querulantischen Petitionen. ²Petitionen zu bereits in der Beratung befindlichen Vorgängen erhalten die Stadtratsmitglieder formlos zur Kenntnisnahme und Berücksichtigung. ³Sofern erforderlich, kann der Petitionsausschuss Stellungnahmen von Ausschüssen, Beiräten, Eigenbetrieben oder anderen städtischen Einrichtungen anfordern. ⁴Dem Petenten werden die Stellungnahmen der Verwaltung und die Stellungnahmen nach Satz 3 zeitgleich mit der Ausreichung an die Mitglieder des Petitionsausschusses schriftlich oder elektronisch zur Kenntnis gegeben.
- (4) ¹Der Petitionsausschuss kann den Petenten anhören, sofern dies erforderlich ist. ²Ein Rechtsanspruch des Petenten auf Anhörung besteht nicht.
- (5) ¹Die Beschlussempfehlung an den Stadtrat bzw. beschließenden Ausschuss kann folgende Entscheidungen enthalten:
- a) Der Petition wird abgeholfen.
Durch entsprechende Maßnahmen wird das Anliegen der Petition umgesetzt.
 - b) Der Petition wird teilweise abgeholfen.
Durch entsprechende Maßnahmen wird das Anliegen der Petition teilweise umgesetzt.
 - c) Der Petition wird nicht abgeholfen.
Die Petition enthält ein Verlangen, welchem zwingende rechtliche oder tatsächliche Gründe, beispielsweise die Haushaltslage, entgegenstehen.
 - d) Die Petition soll bei künftiger Beschlussfassung berücksichtigt werden.
Die Petition beinhaltet Dinge, die noch im Stadtrat und dessen Ausschüssen beraten wird. Diese werden zur Beachtung an die Gremien weitergeleitet.
 - e) Die Petition wird zurückgewiesen.
Dies geschieht, wenn in der Sache bereits eine begründete Entscheidung erteilt wurde oder das erneute Anliegen kein neues Sachvorbringen beinhaltet oder die Sach- und Rechtslage sich nicht geändert hat oder die Petition auf etwas Unmögliches abzielt.
- ²Die Empfehlung ist zu begründen, sofern dies zweckmäßig oder nötig erscheint.
- (6) ¹Nach Beschlussfassung durch den Stadtrat bzw. beschließenden Ausschuss ist dem Petenten in einem abschließenden Bescheid das Ergebnis der Abstimmung mitzuteilen. ²Bei mehr als 10 Mehrfachpetitionen zu einer Thematik kann die Mitteilung stattdessen durch Bekanntgabe im Chemnitzer Amtsblatt erfolgen, sofern dies zweckmäßig erscheint.

* Alle in dieser Geschäftsordnung aufgeführten Funktions- und Amtsbezeichnungen beziehen sich auf das weibliche und männliche Geschlecht.

§ 4
In- Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung des Petitionsausschusses tritt nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Chemnitz, den 11.09.2009

Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)